

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (Stand: 01.01.2022)

Bitte sorgfältig durchlesen – Beachten Sie Ihre Mitwirkungspflichten S. 2 Nr. IV

Der Unterhaltsvorschuss ist eine besondere Hilfe für alleinerziehende Elternteile und ihre Kinder im Alter von 0-18 Jahren. Er hilft den Alleinerziehenden, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlt.

Nähere Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen erhalten Sie von den zuständigen Mitarbeiter*innen der Unterhaltsvorschussstelle. Auf der Internetseite des Vogelsbergkreises www.vogelsbergkreis.de sind die Durchwahlnummern der jeweils zuständigen Mitarbeiter*innen hinterlegt, die für Rückfragen zur Verfügung stehen.

I. Anspruchsberechtigte

- o Kind unter 18 Jahren
- o lebt bei **einem** Elternteil in der Bundesrepublik Deutschland (alleinerziehender Elternteil darf nicht verheiratet sein bzw. muss von seinem Ehegatten oder Lebenspartner (gleichgeschlechtlich) bzw. dem anderen Elternteil dauernd getrennt leben)
- o erhält keinen ausreichenden Unterhalt

Zusätzliche Voraussetzungen für Kinder zwischen 12 und 18 Jahren:

- o Kind steht nicht im Bezug des SGB II bzw. bei Unterhaltsvorschussgewährung wird die Hilfebedürftigkeit vermieden
- o der alleinerziehende Elternteil erzielt ein Bruttoeinkommen von mind. 600,00 € monatlich

Es handelt sich hier um die wesentlichen Merkmale, um anspruchsberechtigt zu sein. Dies ist keine vollständige Auflistung. Bei Antragstellung werden die Anspruchsvoraussetzungen durch die Sachbearbeiter*innen geprüft.

II. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem festgelegten Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen. Der ab dem 01.01.2021 geltende Mindestunterhalt nach § 2 Abs. 1 S. 1 UVG in Verbindung mit dem BGB beträgt:

ab 01.01.2021	Mindestunterhalt	abzüglich Kindergeld	UVG-Leistung
für Kinder bis 6 Jahre	396,00 €	219,00 €	177,00 €
für Kinder von 6 bis 12 Jahre	455,00 €	219,00 €	236,00 €
für Kinder von 12 bis 18 Jahre	533,00 €	219,00 €	314,00 €

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- o Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils (Barunterhalt, Beiträge für Musikschule, Schwimmunterricht, Kindergärten o. ä.),
- o Einkommen/Rente, welches das Kind erhält (Waisenbezüge, Ausbildungsvergütung, Mini-Job etc.)

III. Ab wann wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss kann bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ab dem Monat gewährt werden, in dem der Antrag bei der zuständigen Stelle eingetroffen ist. Eine rückwirkende Bewilligung, längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung, ist nur unter den Voraussetzungen gem. § 4 UVG möglich (z. B. der berechtigte Elternteil hat sich in zumutbarer Weise bemüht, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen).

IV. Mitwirkungspflichten

Sie sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung des Unterhaltsvorschusses erheblich sein können, der zuständigen UV-Stelle anzuzeigen. Bitte setzen Sie sich daher unverzüglich mit Ihren Sachbearbeiter*innen der UV-Stelle in Verbindung, wenn Sie z. B.

- o Unterhalt für das Kind bekommen
- o heiraten
- o einen Umzug planen
- o (wieder) mit dem Vater/der Mutter Ihres Kindes zusammenziehen wollen
- o die Vaterschaft Ihres Kindes anerkannt, gerichtlich festgestellt oder angefochten wird
- o arbeitslos werden

wenn Ihr Kind z. B.

- o nicht mehr die Schule besucht
- o eigenes Einkommen (durch Mini-Job, Ausbildung etc.) erzielt bzw. Waisenrente erhält

Wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutsam ist oder nicht, setzen Sie sich mit der zuständigen UV-Stelle in Verbindung. Wenn Sie Veränderungen nicht umgehend mitteilen, handeln Sie ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 10 UVG).

V. In welchen Fällen muss die Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Der Unterhaltsvorschuss muss von Ihnen ersetzt werden, wenn Sie

- o vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder
- o eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben oder
- o gewusst haben oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand

Der Unterhaltsvorschuss muss zurückgezahlt werden, wenn das Kind nach Antragstellung

- o von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde, und dieser Unterhalt auf den Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet wurde, oder
- o Einkommen erzielt oder Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschlusses hätten angerechnet werden müssen.

VI. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung auf andere Sozialleistungen aus?

Aufgrund verschiedener Gegebenheiten kann keine pauschale Aussage getroffen werden. Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, setzen Sie sich mit den zuständigen Mitarbeiter*innen der Unterhaltsvorschussstelle in Verbindung.

VII. Was müssen Sie tun, um die Unterhaltsleistungen zu erhalten?

Um den Unterhaltsvorschuss zu erhalten, müssen Sie bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Antragsformular erhalten Sie bei der Unterhaltsvorschussstelle

**Vogelsbergkreis
Der Kreisausschuss
Jugendamt**

**Hersfelder Str. 57
36304 Aisfeld**

**Goldhelg 20
36341 Lauterbach**

Telefon: 06641-977-0 (Zentrale)

Auf der Internetseite des Vogelsbergkreises (www.vogelsbergkreis.de) ist der Antrag ebenfalls hinterlegt und kann ausgedruckt werden.

Der Antrag muss zusammen mit den angeforderten Unterlagen persönlich nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Unterhaltsvorschussstelle eingereicht werden.

Wenn das Kind Unterhaltsvorschuss erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltsverpflichteten Elternteil kraft Gesetzes bis zur Höhe des Unterhaltsvorschlusses auf das Land Hessen, vertreten durch den Vogelsbergkreis, dieser vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Ersten Kreisbeigeordneten, über.